

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Jugend führt die Bezeichnung:

Vereinsjugend des TSV 1848 Bad Saulgau e.V.

und ist die Gemeinschaft aller im TSV Saulgau organisierten Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und aller regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Jugendarbeit im TSV Bad Saulgau findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Ziel der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit ist die geistige und körperliche Förderung der Kinder und der Jugendlichen. Bei allen Aktivitäten sollen die Kinder und Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung beteiligt werden. Die Jugendarbeit trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei.

2. Die Ziele insbesondere sind:

Sportlicher Bereich:

- Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung
- Teilnahme am Wettkampfbetrieb und Lehrgängen der jeweiligen Fachverbände
- Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebotes für Kinder und Jugendliche.

Überfachlicher Bereich:

- Mitbestimmung im Rahmen der Jugendordnung und Organisation der überfachlichen Jugendarbeit
- Vertretung der Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit
- Heranführung Jugendlicher an die Vertretung jugendlicher Interessen und die ehrenamtliche Mitarbeit im Verein

Außersportlicher Bereich:

- Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene
- Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/innen und Jugendliche

3. Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist nur verantwortungsbewussten und geeigneten Mitarbeitern zu übertragen.

§ 3 Organe

1. Organe der Vereinsjugend sind

- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand
- die Abteilungsjugendversammlungen
- die Abteilungsjugendleitungen

§ 4 Abteilungsjugendversammlung

1. Die Abteilungsjugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung im Alter vom 7. bis 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeiter/innen. Näheres regelt die Abteilungsjugendordnung. Ihre Aufgaben sind:

- Wahl des Abteilungsjugendvorstandes gemäß Abteilungsordnung
- Entgegennahmen des Kassenberichtes
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit in der Abteilung.

§ 5 Abteilungsjugendleitung

1. Der Abteilungsjugendleitung besteht aus bis zu fünf Personen. Ihm gehören an:

- Abteilungsjugendleiter/in
- stellvertr. Abteilungsjugendleiter/in
- Abteilungsjugendsprecher/in
- stellvertr. Abteilungsjugendsprecher/in
- Kinderbeauftragte/r oder weitere Funktion

2. Der/die Abteilungsjugendleiter/in gehören Kraft Amtes der Abteilungsleitung an.

3. Der/die Abteilungsjugendsprecher/in dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Der Abteilungsjugendleitung hat folgende Aufgaben:

- Führen und Verwalten der Abteilungsjugendkasse
- Umsetzung der beschlossenen Schwerpunkte
- Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss

TSV 1848 Bad Saulgau e.V.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend im TSV 1848 Bad Saulgau e.V. Ihm gehören an:
 - der Jugendvorstand
 - die Abteilungsjugendleitungen
 - bis zu 2 Vertreter des Breitensports
2. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestimmt die Abteilung bzw. der Breitensport einen Nachfolger.
3. Der Jugendausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Seine Aufgaben sind:
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
 - Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich
 - Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten
 - Beschlussfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. von Änderungen dieser.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - Vertreter/in der Jugend
 - stellvertr. Vertreter/in der Jugend
 - Vereinsjugendsprecher/in
 - stellvertr. Vereinsjugendsprecher/in
 - Vereinskinderbeauftragte
 - Vereinsintegrationsbeauftragte
2. Der Jugendvorstand wird vom Jugendausschuss auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die/der Vertreter/in der Jugend muss bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Aufgaben des Jugendvorstandes sind:
 - Führen der Geschäfte des Jugendausschusses zwischen dessen Sitzungen
 - Vorbereitung der Sitzungen des Jugendausschusses
 - Betreuung der Abteilungsjugendleitungen und Zusammenarbeit mit diesen
 - Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen.
 - Geschäftsführung im Jugendbereich
 - Organisation und Betreuung von Kinder- und Jugendgruppen, die nicht einer Abteilung angeschlossen sind
 - Aufstellung und Verwaltung des Jugendetats
5. Die/der Vertreter/in der Jugend ist Vorsitzende/r des Jugendvorstandes und leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes. Er/sie gehört gemäß § 9a der Satzung der Vereinsvorstandschaft an.

§ 8 Jugendkasse, Abteilungsjugendkasse

1. Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins bzw. der jeweiligen Abteilung abzustimmen.
2. Die Vereinsjugend und die Abteilungsjugend wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
3. Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein oder von den Abteilungen gewählten Kassenprüfern/innen zu prüfen.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung muss vom Jugendausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung. Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss des Jugendausschusses vom 25.05.2007 in Kraft und wurde vom Vereinsausschuss am 09.07.2007 bestätigt.